

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

und
des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
2023

der
**Seeland Gesellschaft für
Tagebauentwicklung mbH**
Stadt Seeland OT Schadeleben

wires GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Mansfelder Straße 48

06108 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.1.2 Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung	4
2.2 Unregelmäßigkeiten	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Lagebericht	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	8
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	9
4.3.2 Finanzlage	10
4.3.3 Ertragslage	11
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	12
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	13

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH zum 31. Dezember 2023 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Durch den Aufsichtsrat der

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH,
Stadt Seeland OT Schadeleben
(im Folgenden "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 19 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS KMU 7 (09.2022) "IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Die Umsatzerlöse haben sich im Jahr 2023 mit T€ 139 gegenüber dem Vorjahr (Vj. T€ 250) stark verringert. Ausgehend von den geschlossenen Pachtverträgen mit Umsatzbeteiligung stehen diesem jedoch geringere Personalkosten und gesunkene Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren entgegen.

Die Erlöse lassen sich nur eingeschränkt zum Vorjahr vergleichen, da für die Saison 2023 der bislang vom Unternehmen betriebene Imbiss inkl. Eintritt verpachtet wurden ist. Der Pachtvertrag wurde mit einer Umsatzbeteiligung von 45 % zunächst für eine Saison abgeschlossen. Entsprechend des Pachtvertrages belaufen sich die Umsatzerlöse für das Abenteuerland im Jahr 2023 auf T€ 66.

Die erste Saisonhälfte auf dem Spielplatz entwickelte sich wiederholt positiv. Von April bis zum Ferienbeginn zeigten sich überdurchschnittliche Besucherzahlen. Leider kam es in der zweiten Saisonhälfte zu Besuchereinbrüchen, welche vor allem auf das häufig schlechte und regnerische Wetter zurückzuführen waren. Das Abenteuerland verbuchte in 2023 im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von ca. 43.000 Besuchern auf ca. 40.000 Besucher.

Der Badebetrieb war naturbedingt wieder stark vom Wetter abhängig. Der Strand des Concordia Sees verbuchte in 2023 im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg von Besuchern. Die Einnahmen am Strand sind ebenfalls vertraglich in einem Pachtvertrag mit Umsatzbeteiligung von 25% (inkl. Vermietungsgebühren) geregelt. Die Einnahmen stiegen von T€ 20 in 2022 auf T€ 24 in 2023. Die Vermietung der in 2019 angeschafften Tretboote, Kanus und SUP am Strand entwickelte sich weiterhin positiv.

Die Ertragslage ist nicht mit einem gewinnorientierten Wirtschaftsunternehmen zu vergleichen, da die Gesellschafter Zuschüsse an die Gesellschaft leisten, die an den geplanten Aufwendungen orientiert sind. Die Zuschüsse betrugen im Jahr 2023 T€ 239. Grundlage für die Zahlungen bildet dabei der für das jeweilige Jahr bestätigte Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

Das Anlagevermögen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 46. Den Zugängen von T€ 8 stehen planmäßige Abschreibungen von T€ 53 gegenüber. Die Beteiligung der HASEG wurde um T€ 1,3 außerplanmäßig wertberichtigt. Anlagenabgänge waren nicht zu verzeichnen.

Das Eigenkapital verringert sich durch den Jahresfehlbetrag von T€ 42 auf T€ 781.

Das langfristige Fremdkapital betrifft ein Darlehen der Volksbank zur Finanzierung von diversen Projekten.

Die Liquiditätssituation der Gesellschaft ist derzeit als gesichert einzuschätzen. Die Gesellschaft kann nur mit den Zuschüssen der Gesellschafter ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Das Interesse am Seeland und dem Concordia See ist sowohl bei den Gästen als auch bei potenziellen Investoren gleichbleibend hoch. Hieraus lässt sich somit ein sehr großes Potential für die Stadt Seeland und das Harzer Seeland ableiten.

Das Hauptziel des Geschäftsjahres 2024 ist die Gestaltung einer auskömmlichen Saison und folglich mit den gewährten Zuschüssen der Gesellschafter auszukommen.

Im Jahr 2023 wurden, entsprechend der vorstellbaren touristischen Nutzung am Nordufer, Grundstücksverkäufe vorbereitet. Im Jahr 2024 werden das vorherige Verwaltungsgebäude der Seeland GmbH sowie 4 weitere Grundstück an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. verkauft. Geplant ist es ein Umweltbildungszentrum entstehen zu lassen und Aufforstungen sowie Pflanzungen vorzunehmen.

Eine Preisanpassung der Eintrittspreis am Strandbereich ist ab Saisonbeginn 2024 geplant. Es wird eine Staffelung entsprechend des Alters geben und eine preisliche Erhöhung Anpassung der Saisonkarte.

Vor einer deutlichen Steigerung der Einnahmen sind aber noch weitere dringende Investitionen am See notwendig. Aufgrund der schlechten Haushaltslage der Gesellschafter wird hierfür die Kooperation mit privaten Investoren oder übergeordneten Gebietskörperschaften, wie dem Land Sachsen-Anhalt, notwendig sein.

Zusätzlich besteht eine erhöhte Reparaturnotwendigkeit auf dem Holz-Abenteuerspielplatz. Folglich muss für die nächsten Jahre mit steigenden Instandhaltungskosten gerechnet werden. Zudem werden die nächsten Erhöhungen des Mindestlohns zu steigenden Personalkosten führen. Dies wird sich auch in den stark steigenden Kosten aller Materialien und Dienstleistungen zeigen.

Mittelfristig besteht auf Grund der Finanzsituation der öffentlichen Hand das Risiko, dass die Gesellschaft durch Verringerung der Zuschüsse unterfinanziert sein wird. Die von der Gesellschaft betriebenen Objekte können auf Grund der vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht kostendeckend bewirtschaftet werden. Daher ist eine primäre Aufgabe des Geschäftsführers die Schaffung neuer Einnahmequellen sowie die Steigerung der Einnahmen an den bestehenden Attraktionen.

Des Weiteren wird aufgrund der Vorgabe des Hauptgesellschafters jährlich der Zuschuss reduziert und somit der strikte Sparkurs verstetigt werden. Notwendige Investitionen zur Steigerung der touristischen Attraktivität sind mit reduzierten Zuschüssen nicht finanzierbar.

Bestandsgefährdende Risiken werden auf Grund der guten Eigenkapitalquote und der vorhandenen liquiden Mittel für das nächste Jahr nicht gesehen.

2.1.2 Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung

Aufgrund unserer Prüfung der Unterlagen der Gesellschaft erscheint uns die Darstellung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend.

Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, ergeben sich aus unserer Sicht nicht.

Ohne dies einzuschränken weisen wir jedoch darauf hin, dass angesichts des Gegenstandes der Gesellschaft, kein positives operatives Ergebnis erzielt werden kann und die Gesellschaft auf Zuschüsse angewiesen ist.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Verstöße gegen sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Regelungen haben wir in der Weise festgestellt, dass

- die Gesellschafter nach § 42a GmbHG nicht innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres 2022 die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und die Ergebnisverwendung beschlossen hat
- der Jahresabschluss 2022 entgegen § 325 nicht fristgerecht offengelegt wurde
- der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023 nicht innerhalb der nach § 264 HGB Abs. 1 Satz 3 für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen dreimonatigen Frist aufgestellt wurde.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai bis August 2024 mit Unterbrechungen durchgeführt. Die Bearbeitung des Auftrags erfolgte überwiegend in unseren Geschäftsräumen.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO) sowie den IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht /der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Analyse der einzelnen Unternehmensprozesse (z.B. Anlagevermögen, Einkauf Dienstleistungen, Zahlungsverkehr, Erlösprozess)
- Analyse der Entwicklung der Umsatzerlöse und Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit
- Überprüfung der Angaben im Anhang auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben. Unsere Prüfungshandlungen zum Lagebericht waren auf die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben gerichtet.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird durch die Steuerkanzlei Karsten Ecke unter Verwendung von DATEV Kanzlei Rechnungswesen Pro durchgeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der angewandten Software ist von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 28. März 2024 bestätigt.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Bilanzierung erfolgt nach den maßgeblichen Bestimmungen des HGB, entsprechend der ergänzenden Vorschriften des KVG LSA, für große Kapitalgesellschaften.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Gesellschaft vermittelt gemäß § 264 Absatz 2 HGB insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Vorjahres wurden beibehalten. Die Bewertungsstetigkeit wurde gewahrt.

Hinsichtlich der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die ausführlichen und zutreffenden Darstellungen im Anhang der Gesellschaft.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022.

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	571,0	47,4	615,7	48,0	-44,7	-7,3
Finanzanlagen	10,3	0,9	11,6	0,9	-1,3	-11,2
Anlagevermögen	581,4	48,2	627,3	48,9	-46,0	-7,3
Zum Verkauf vorgesehene Grundstücke	548,9	45,5	548,9	42,8	0,0	0,0
Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	9,2	0,8	1,8	0,1	7,4	411,1
Ford. Gesellschafter u. sonst. Verm.ggst.	5,9	0,5	10,5	0,8	-4,6	-43,8
Flüssige Mittel/Wertpapiere	57,1	4,7	87,7	6,8	-30,6	-34,9
Umlaufvermögen	621,1	51,5	648,9	50,6	-27,8	-4,3
Rechnungsabgrenzungsposten	3,0	0,2	6,3	0,5	-3,3	-52,4
Summe Aktiva	1.205,4	100,0	1.282,6	100,0	-77,2	-6,0

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	780,5	64,8	822,8	64,2	-42,3	-5,1
Sonderposten für Investitionszuschüsse	291,8	24,2	374,1	25,7	-27,4	-22,0
Rückstellungen	21,1	1,8	18,5	1,4	2,6	14,1
Kreditverbindlichkeiten	77,5	6,4	89,3	7,0	-11,8	-13,2
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	3,3	0,3	2,1	0,2	1,2	57,1
Verbundverbindlichkeiten	14,3	1,2	14,3	1,1	0,0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	16,8	1,4	16,2	1,3	0,6	3,7
Verbindlichkeiten	111,9	9,3	122,0	9,5	-10,0	-8,3
Rechnungsabgrenzungsposten	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Summe Passiva	1.205,4	100,0	1.282,6	100,0	-77,2	-6,0

Das Anlagevermögen verringert sich im Geschäftsjahr um TEuro 46. Dabei stehen Zugängen in Höhe von TEuro 8 Abschreibungen von TEuro 53 gegenüber.

Die Beteiligung an der HASEG wurde aufgrund fehlender Erlösperspektive außerplanmäßig um TEuro 1,3 abgewertet.

Die Vorräte beinhalten die zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke der Gesellschaft. Im Berichtsjahr erfolgte keine Veräußerung.

Der Sonderposten verringert sich im Berichtsjahr in Höhe der planmäßigen Abschreibungen der zuschussfinanzierten Vermögensgegenstände.

Die Tilgung der Kreditverbindlichkeit wurde planmäßig im Geschäftsjahr 2023 fortgesetzt.

4.3.2 Finanzlage

Die Gesellschaft war im Berichtsjahr jederzeit in der Lage ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Dies ist insbesondere durch ausgereichte Zuschüsse der Gesellschafter gewährleistet. Die Gesellschaft ist zur Absicherung ihrer Liquidität und Stabilisierung der Ertragslage weiterhin auf die Zuschüsse durch die Gesellschafter angewiesen.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2023		01.01. bis 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	138,8	100,0	250,9	100,0	-112,1	-44,7
Gesamtleistung	138,8	100,0	250,9	100,0	-112,1	-44,7
Sonstige betriebliche Erträge	318,0	229,1	432,8	172,5	-114,8	-26,5
Erträge gesamt	456,8	329,1	683,7	272,5	-226,9	-33,2
Materialaufwand	58,3	42,0	145,0	57,8	-86,7	-59,8
Personalaufwand	286,4	206,3	335,4	133,7	-49,0	-14,6
Abschreibungen	52,6	37,9	58,3	23,2	-5,7	-9,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	90,0	64,8	107,8	43,0	-17,8	-16,5
Finanzaufwand	2,6	1,9	2,6	1,0	0,0	0,0
sonstige Steuern	9,3	6,7	11,0	4,4	-1,7	-15,5
Aufwendungen gesamt	499,2	359,7	660,1	263,1	-160,9	-24,4
Jahresergebnis	-42,4	-30,5	23,6	9,4	-66,0	-279,7

Zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit im Hinblick auf sich jährlich reduzierende Zuschüssen der Gesellschafter wurde im Geschäftsjahr der Betrieb des Imbisses und die Erhebung der Eintrittsgelder auf dem Abenteuerspielplatz an einen Drittbetreiber ausgelagert. Dieser Pächter ist seit dem Vorjahr bereits für den Betrieb des Ausflugsrestaurants Arche Noah und den Strandabschnitt am Concordiasee zuständig. Diese Regelungen wirken sich erheblich auf die Ertragslage der Gesellschaft aus, welche folglich nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar ist.

Die Erlöse der Seeland GmbH reduzieren sich auf eine im jeweiligen Pachtvertrag festgelegte prozentuale Umsatzbeteiligung an Eintritten und verkauften Waren. Infolge der Neuausrichtung wurde die Anzahl an durchschnittlich beschäftigten Mitarbeitern von elf auf acht und damit der Personalaufwand reduziert. Durch Entfall der Warenbeschaffung für die Imbissangebote nahm der Materialaufwand ebenfalls ab.

Mit planmäßiger Reduzierung der gewährten Zuschüsse der Gesellschafter von TEuro 303 im Vorjahr auf TEuro 239 im Berichtsjahr und dem Entfall von im Vorjahr einmaligen Erträgen aus der Rückstellungsauflösung in Höhe von TEuro 42 nahmen die sonstigen betrieblichen Erträge um insgesamt TEuro 115 im Vergleich zum Vorjahr ab.

Die Abnahme der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEuro 18 auf TEuro 90 im Berichtsjahr liegt im Wesentlichen in geringen Aufwendungen für Miete und Leasing (-TEuro 10), Werbekosten (-TEuro 5) und für Wartung und Instandhaltung (-TEuro 5) begründet.

Im Saldo dieser Entwicklungen erzielt die Gesellschaft ein Jahresfehlbetrag von TEuro 42.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in Anlage 7 (Fragenkatalog des IDW zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem beigefügten Jahresabschluss der Seeland Gesellschaft mbH, Stadt Seeland OT Schadeleben, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Ein-

heiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Halle (Saale), 2. August 2024

wires GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft



Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

BILANZ zum 31. Dezember 2023

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		105.000,00	105.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	514.391,88		550.086,88	II. Kapitalrücklage		641.826,19	641.826,19
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>56.644,50</u>		<u>65.617,00</u>	III. Gewinnvortrag		75.995,29	52.272,40
		571.036,38	615.703,88	IV. Jahresfehlbetrag		<u>42.288,01</u>	<u>23.722,89-</u>
II. Finanzanlagen				Summe Eigenkapital		780.533,47	822.821,48
1. Beteiligungen		10.333,70	11.644,24	B. andere Sonderposten		291.817,16	319.237,16
Summe Anlagevermögen		581.370,08	627.348,12	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	1.313,46		221,91
I. Vorräte				2. sonstige Rückstellungen	<u>19.777,10</u>		<u>18.238,37</u>
1. fertige Erzeugnisse und Waren		548.904,43	548.904,43			21.090,56	18.460,28
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.219,04		1.778,52	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	77.479,61		89.318,15
2. Forderungen gegen Gesellschafter	357,00		357,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.329,29		2.103,44
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.517,79</u>		<u>10.165,70</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.324,74		14.324,74
		15.093,83	12.301,22	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>16.755,02</u>		<u>16.228,11</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		57.083,54	87.734,08			111.888,66	121.974,44
Summe Umlaufvermögen		621.081,80	648.939,73	E. Rechnungsabgrenzungsposten		119,00	119,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.996,97	6.324,51				
		<u>1.205.448,85</u>	<u>1.282.612,36</u>			<u>1.205.448,85</u>	<u>1.282.612,36</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	138.803,97	250.937,53
2. sonstige betriebliche Erträge	318.007,37	432.805,84
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	57.889,76	144.513,59
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	400,00	471,00
	<u>58.289,76</u>	<u>144.984,59</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	232.608,57	271.307,53
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	53.783,65	64.061,73
	<u>286.392,22</u>	<u>335.369,26</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	52.586,02	58.312,07
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	89.977,28	107.777,54
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.310,54	1.000,00
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen Euro 1.310,54 (Euro 1.000,00)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.266,36	1.589,82
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro -118,14 (Euro 13,05)		
9. Ergebnis nach Steuern	33.010,84-	34.710,09
10. sonstige Steuern	9.277,17	10.987,20
11. Jahresfehlbetrag	42.288,01	23.722,89-

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Anhang

Allgemeine Angaben

Die Seeland Gesellschaft mbH mit Sitz in Stadt Seeland/OT Schadeleben ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer HRB 10395 eingetragen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Herstellungskosten umfassen die den Anlagegegenständen direkt zuordenbaren Material- und Fertigungseinzelkosten.

Die **planmäßigen Abschreibungen** werden nach der Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die steuerlichen AfA-Tabellen linear verrechnet. Abschreibungen auf Zugänge werden pro rata temporis ab Monat der Anschaffung bzw. Herstellung vorgenommen.

Aufgrund untergeordneter Bedeutung werden abnutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von 250,00 € bis 800,00 € im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben. Abnutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten 250,00 € nicht übersteigen, werden im Zugangsjahr voll aufwandswirksam berücksichtigt.

Das **Finanzanlagevermögen**, Beteiligung an der HASEG GmbH, wurde im Berichtsjahr außerplanmäßig in Höhe von € 1.310,54 wertberichtigt.

Die Vorräte (zum Verkauf bestimmte Grundstücke) sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet worden.

Der Ansatz der **Rechnungsabgrenzungsposten** erfolgte zum Nennbetrag.

Das **gezeichnete Kapital** ist zum Nennwert bilanziert und beträgt € 105.000,00.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** beinhaltet die gewährten Investitionszuschüsse. Die ergebniswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der begünstigten Investitionsgüter.

Die **Rückstellungen** sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die **Forderungen gegenüber dem Gesellschafter** resultieren wie im Vorjahr vollständig aus dem Lieferungs- und Leistungsaustausch.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** betragen wie folgt:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von		
		< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahren
31.12.2023 (Vorjahr)	€ (€)	€ (€)	€ (€)	€ (€)
Verbindlichkeiten Kreditinstituten (Vorjahr)	77.479,61 (89.318,15)	12.035,41 (11.817,54)	65.444,20 (77.500,61)	15.268,26 (28.191,26)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	3.329,29 (2.103,44)	3.329,29 (2.103,44)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (Vorjahr)	14.324,74 (14.324,74)	14.324,74 (0,00)	0,00 (14.324,74)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	16.755,02 (16.228,11)	14.094,52 (4.846,07)	2.660,50 (11.382,04)	0,00 (11.382,04)
Summe Verbindlichkeiten (Vorjahr)	111.888,66 (121.974,44)	43.783,96 (18.767,05)	68.104,70 (103.207,39)	15.268,26 (39.573,30)

Die Verbindlichkeiten sind vollständig mit der Eintragung einer erstrangigen Grundschuld auf eine Grundstücksfläche besichert. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter betreffen vorfinanzierte Projektsteu-
erungskosten.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten u.a. Umsatzbeteiligungen an den Eintritten des Abenteuerspielplatzes und des Badestrandes in Höhe von € 112.414,99, Erlöse aus Imbissangeboten € 101.719,44 (VJ € 96.133,12), Mieten und Pachten € 14.018,57 (VJ € 10.107,43) sowie sonstige Erlöse € 22.784,53 (VJ € 48.393,14).

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind € 27.420,00 (VJ € 27.420,00) aus der Auflösung des Sonderpostens sowie Zuschüsse der Gesellschafter € 238.900,00 (VJ € 303.357,00) enthalten.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Sonstige Angaben

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführer: Christin Tischendorf-Herm, Hoym.

Aufsichtsrat: Jörg Erdmenger, Vorsitzender, Unternehmer
Robert Käsebier, Gesellschafter, Bürgermeister Stadt Seeland
Dirk Michelmann, Gesellschafter, Vertreter Stadt Aschersleben, Dezernent
Siegfried Hampe, Mitglied, Rentner
Jens Traunsberger, Mitglied, Unternehmer
Dajana Jackisch, Mitglied, Angestellte

Auf die Angabe von Bezügen wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Personal

Die durchschnittliche Beschäftigungszahl lag bei acht Arbeitnehmern, davon waren sieben Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft.

Beteiligungen

Seit dem 14.Juli 2006 ist die Gesellschaft mit 51% (€ 12.750) an der HASEG Harzer Seeland Entwicklungsgesellschaft mbH, Schadeleben, beteiligt. Mit Datum vom 31.August 2016 hat die Salzlandsparkasse, Staßfurt, den GmbH-Geschäftsanteil von 49% (€ 12.250) an der HASEG Harzer Seeland Entwicklungsgesellschaft mbH, Schadeleben, an die Gesellschaft abgetreten. Der vereinbarte Kaufpreis von € 8.721,54 für den GmbH-Geschäftsanteil wurde zinslos zeitlich unbefristet gestundet. Es ist geplant, die HASEG abzuwickeln.

Abschlussprüferhonorar

Das für den Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt € 5.000.

Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben sich nicht ergeben.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Jahresergebnis 2023 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

Unterschrift der Geschäftsleitung

Stadt Seeland/OT Schadeleben, 31.Juli 2024

Christin Tischendorf-Herm
Geschäftsführer

ANHANG zum 31.12.2023

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

	Anschaffungs-, Herstellings- kosten 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellings- kosten 31.12.2023 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2023 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2023 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2023 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.340.585,78				1.340.585,78	790.498,90	35.695,00			826.193,90		514.391,88	550.086,88
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	738.028,46	7.919,52	5.480,00		740.467,98	672.411,46	16.891,02	5.479,00		683.823,48		56.644,50	65.617,00
Summe Sachanlagen	2.078.614,24	7.919,52	5.480,00		2.081.053,76	1.462.910,36	52.586,02	5.479,00		1.510.017,38		571.036,38	615.703,88
II. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	21.471,54				21.471,54	9.827,30	1.310,54			11.137,84		10.333,70	11.644,24
Summe Finanzanlagen	21.471,54				21.471,54	9.827,30	1.310,54			11.137,84		10.333,70	11.644,24
Summe Anlagevermögen	2.100.085,78	7.919,52	5.480,00		2.102.525,30	1.472.737,66	53.896,56	5.479,00		1.521.155,22		581.370,08	627.348,12

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Lagebericht

Unternehmensgrundlagen

Die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH – kurz Seeland GmbH – ist ein kommunales Unternehmen mit zwei Gesellschaftern. Hauptgesellschafter mit 94 % ist die Stadt Seeland; mit 6 % ist die Stadt Aschersleben an der Gesellschaft beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Bündelung der kommunalen Aktivitäten von Städten und Gemeinden zur Gestaltung und weiteren Entwicklung der gesamten Seelandregion mit dem Ziel, einen attraktiven Standort für Wirtschaft und Tourismus sowie Naherholung fördern und entwickeln zu können.

Gegenstand ist ferner die effektive Verwaltung der sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücke und Immobilien und die Erbringung von touristischen Dienstleistungen.

Wirtschaftsbericht

Für den Ostdeutschland-Tourismus ging es 2023 weiter bergauf. Im ersten Jahr ohne pandemiebedingte Einschränkungen wurden laut amtlicher Statistik rund 27,9 Millionen Gäste und 84,5 Millionen Übernachtungen gezählt. Das ist die dritthöchste Gästezahl nach 2018 und 2019 und die zweithöchste Übernachtungszahl nach 2019.

Mit einem Übernachtungsplus von 5,4 Prozent gegenüber 2022 lag Ostdeutschland etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt von +8,1 Prozent. Bis zum Niveau von 2019 fehlten Ostdeutschland noch 3,8 Prozent. Bundesweit betrug das Minus lediglich 1,7 Prozent.

Auch der Incoming-Tourismus hat sich 2023 weiter erholt. 2023 stieg die Zahl der ausländischen Übernachtungen in Ostdeutschland um 17,7 Prozent und damit ähnlich stark wie bundesweit. Das Nachfrageniveau von 2019 erholte sich im Incoming-Tourismus bereits zu 93 Prozent wieder.

Die Entwicklung der Bundesländer und Regionen verlief 2023 homogener als in den Vorjahren. Insgesamt konnten städtisch geprägte Bundesländer und Regionen, die durch eine langsamere Recovery als andere Destinationen gekennzeichnet waren, 2023 deutlich zulegen. (Quelle: Jahresbericht Sparkassen-Tourismusbarometer 2024)

Fast alle befragten Touristiker in den ostdeutschen Orten und Regionen geben an, dass Tagesausflügler bei ihnen eine (sehr) hohe Bedeutung einnehmen. Aus ihrer Sicht steigert der Tagestourismus den Bekanntheitsgrad und wirkt sich auf das Image der Destinationen aus.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Nach Angaben der Freizeiteinrichtungen entfallen bis zu 90 Prozent der Besuche auf Tagesgäste. Damit sind Tagesgäste für den Erhalt vieler Freizeiteinrichtungen unverzichtbar und bilden einen wichtigen Faktor für die ganzjährige Grundauslastung des touristischen Angebotes und damit auch für die Attraktivität einer Destination.

Das größte Problem für die Betriebe und Kommunen ist dabei die eingeschränkte Vorhersehbarkeit des tagestouristischen Aufkommens, das häufig von den Witterungsbedingungen abhängig ist.

Positive Entwicklungen für den Tourismus im Umfeld des Harzer Seeland sind der stetig wachsende Tourismus in der gesamten Harzregion und die Entwicklung und Umsetzung von infrastrukturellen Projekten. Folglich wird das Harzer Seeland langfristig von steigenden Besucherzahlen profitieren.

Geschäftsverlauf:

Im Jahr 2023 konnte, wie es bekannter Weise üblich war, am Ostersonntag, auf dem Abenteuerspielplatz, die Saison feierlich eröffnet werden. Die erste Saisonhälfte auf dem Spielplatz entwickelte sich wiederholt positiv. Von April bis zum Ferienbeginn zeigten sich überdurchschnittliche Besucherzahlen. Leider kam es in der zweiten Saisonhälfte zu Besuchereinbrüchen, welche vor allem auf das häufig schlechte und regnerische Wetter zurückzuführen waren. Das Abenteuerland verbuchte in 2023 im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Rückgang von ca. 43.000 Besuchern auf ca. 40.000 Besucher. Die Erlöse lassen sich nur eingeschränkt zum Vorjahr vergleichen, da für die Saison 2023 der bislang vom Unternehmen betriebene Imbiss inkl. Eintritt verpachtet wurden ist.

Der Pachtvertrag wurde mit einer Umsatzbeteiligung von 45 % zunächst für eine Saison abgeschlossen. Entsprechend des Pachtvertrages belaufen sich die Umsatzerlöse für das Abenteuerland im Jahr 2023 auf T€ 66.

Der zweite wichtige Geschäftsbereich ist die touristische Nutzung des Concordia Sees. Die gültige eine Allgemeinverfügung zur Öffnung eines ca. 400m langen Strandabschnittes auf der Nordseite des Concordia Sees bei Schadeleben sowie der Freigabe der etwa Hälfte der Wasserfläche des Concordia Sees (220ha) ermöglichten es der Seeland GmbH, im kleinen Rahmen Einnahmen durch die Nutzung zu erzielen. Die beschlossene Allgemeinverfügung beinhaltet neben den neuen Möglichkeiten der Nutzung auch eine Vielzahl an Pflichten und Bedingungen für die Stadt Seeland welche von der Seeland GmbH umgesetzt bzw. einzuhalten sind. Hierbei ist vor allem auch die kostenintensive Bereitstellung von Rettungsschwimmern bzw. einer Wasserrettung zu erwähnen.

Der Badebetrieb war naturbedingt wieder stark vom Wetter abhängig. Der Strand des Concordia Sees verbuchte in 2023 im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg von Besuchern. Die Einnahmen am Strand sind ebenfalls vertraglich in einem Pachtvertrag mit Umsatzbeteiligung von 25% (inkl. Vermietungsgebühren) geregelt. Die Einnahmen stiegen von T€ 20 in 2022 auf T€ 24 in 2023. Die Vermietung der in 2019 an-

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

geschafften Tretboote, Kanus und SUP am Strand entwickelte sich weiterhin positiv.

Zusammenfassend war die Saison am Concordia See sehr durchwachsen, aber für die Steigerung der Bekanntheit weiter ein Erfolg und ein gutes Zeichen, dass es in der Region Seeland nun endlich touristisch wieder weitergeht und wir positiv nach vorne schauen können.

Vermögenslage:

Das Anlagevermögen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 46. Den Zugängen von T€ 8 stehen planmäßige Abschreibungen von T€ 53 gegenüber. Die Beteiligung der HASEG wurde um T€ 1,3 außerplanmäßig wertberichtigt. Wesentliche Anlagenabgänge waren nicht zu verzeichnen.

Das Eigenkapital verringert sich durch den Jahresfehlbetrag von T€ 42 auf T€ 781.

Das langfristige Fremdkapital betrifft ein Darlehen der Volksbank zur Finanzierung von diversen Projekten.

Die Kennzahlen der Vermögensstruktur im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	2023	2022	2021
Anlagenquote	48,2 %	48,9 %	50,6 %
Eigenkapitalquote (ohne SoPo)	64,8 %	64,2 %	59,4 %
Fremdkapitalquote	35,2 %	35,8 %	40,6 %.

Finanzlage:

Die Liquiditätssituation der Gesellschaft ist derzeit als gesichert einzuschätzen. Die Gesellschaft kann nur durch Zuschüsse der Gesellschafter ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen.

Die Kennzahlen der Finanzierungsstruktur im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	2023	2022	2021
Liquidität 2. Grades (ohne Vorräte)	96,4 %	268,7 %	123,0 %
Anlagendeckung I (mit SoPo)	184,5 %	182,1 %	168,4 %

Ertragslage:

Die Umsatzerlöse haben sich im Jahr 2023 mit T€ 139 gegenüber dem Vorjahr (Vj. T€ 250) stark verringert. Ausgehend von den geschlossenen Pachtverträgen mit Umsatzbeteiligung stehen diesem jedoch geringere Personalkosten und gesunkene Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren entgegen.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Die Materialaufwendungen reduzierten sich um T€ 87 auf T€ 58. Es ist jedoch in den kommenden Jahren mit erhöhten Aufwendungen für Instandhaltung im Bereich der Steganlage und insbesondere auf dem Abenteuerspielplatz zu rechnen.

Der Personalaufwand reduzierte sich um T€ 49 auf T€ 286. Infolge der Auslagerung des Imbissbetriebs und Erhebung der Eintrittsgelder am Abenteuerspielplatz wurde Personal abgebaut. Die erstmals ganzjährige Wirkung des zum Oktober 2022 gestiegenen Mindestlohnes wirkte den Einsparungen aus reduzierten Personalbestand entgegen.

Die Ertragslage ist nicht mit einem gewinnorientierten Wirtschaftsunternehmen zu vergleichen, da die Gesellschafter Zuschüsse an die Gesellschaft leisten, die an den geplanten Aufwendungen orientiert sind. Die Zuschüsse betrugen im Jahr 2023 T€ 239.

Grundlage für die Zahlungen bildet dabei der für das jeweilige Jahr bestätigte Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

Die Gesellschaft kann ihrer primären Aufgabe der touristischen Entwicklung des Harzer Seelands nachkommen.

Das Interesse am Seeland und dem Concordia See ist sowohl bei den Gästen als auch bei potenziellen Investoren gleichbleibend hoch. Hieraus lässt sich somit ein sehr großes Potential für die Stadt Seeland und das Harzer Seeland ableiten.

Das Hauptziel des Geschäftsjahres 2024 ist die Gestaltung einer auskömmlichen Saison und folglich mit den gewährten Zuschüssen der Gesellschafter auszukommen.

Im Jahr 2023 wurden, entsprechend der vorstellbaren touristischen Nutzung am Nordufer, Grundstücksverkäufe vorbereitet. Im Jahr 2024 werden das vorherige Verwaltungsgebäude der Seeland GmbH sowie 4 weitere Grundstück an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. verkauft. Geplant ist es ein Umweltbildungszentrum entstehen zu lassen und Aufforstungen sowie Pflanzungen vorzunehmen.

Eine Preisanpassung der Eintrittspreis am Strandbereich ist ab Saisonbeginn 2024 geplant. Es wird eine Staffelung entsprechend das Alters geben und eine preisliche Erhöhung Anpassung der Saisonkarte.

Vor einer deutlichen Steigerung der Einnahmen sind aber noch weitere dringende Investitionen am See notwendig. Aufgrund der schlechten Haushaltslage der Gesellschafter wird hierfür die Kooperation mit privaten Investoren oder übergeordneten Gebietskörperschaften, wie dem Land Sachsen-Anhalt, notwendig sein. Zusätzlich besteht eine erhöhte Reparaturnotwendigkeit auf dem Holz-Abenteuerspielplatz. Folglich muss für die nächsten Jahre mit steigenden Instandhaltungskosten gerechnet werden. Zudem werden die nächsten

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Erhöhungen des Mindestlohns zu steigenden Personalkosten führen. Dies wird sich auch in den stark steigenden Kosten aller Materialien und Dienstleistungen zeigen.

Bestandsgefährdende Risiken werden auf Grund der guten Eigenkapitalquote und der vorhandenen liquiden Mittel für das nächste Jahr nicht gesehen. Des Weiteren wird aufgrund der Vorgabe des Hauptgesellschafters jährlich der Zuschuss reduziert und somit der strikte Sparkurs verstetigt werden. Mittelfristig besteht auf Grund der Finanzsituation der öffentlichen Hand das Risiko, dass die Gesellschaft durch Verringerung der Zuschüsse unterfinanziert sein wird. Die von der Gesellschaft betriebenen Objekte können auf Grund der vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht kostendeckend bewirtschaftet werden. Daher ist eine primäre Aufgabe des Geschäftsführers die Schaffung neuer Einnahmequellen sowie die Steigerung der Einnahmen an den bestehenden Attraktionen. Notwendige Investitionen zur Steigerung der touristischen Attraktivität sind mit reduzierten Zuschüssen nicht finanzierbar.

Die Absicherung der Liquidität muss von den Gesellschaftern weiterhin durch Zuschüsse gewährleistet werden bzw. durch das Unternehmen sind zukünftig zusätzliche Erlöse zu erwirtschaften.

Insgesamt lässt die Einschätzung der Risikolage die Feststellung zu, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr keine den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken bestanden haben und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch für einen mittelfristigen Zeitraum nicht erkennbar sind.

Unterschrift der Geschäftsleitung

Seeland, OT Schadeleben, 24.07.2024

Ort, Datum

Christin Tischendorf-Herm

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sons-

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

tigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 2. August 2024

wires GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft



C. Böhme

Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH	
Sitz:	Seepromenade 1,06449 Seeland OT Schadeleben	
Gesellschaftsvertrag:	Aktuelle Fassung vom 01. Juni 2022	
Stammkapital:	105.000 TEuro	
Registereintrag:	Amtsgericht Stendal, HRB 107395	
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Bündelung der kommunalen Aktivitäten von Städten und Gemeinden zur Gestaltung und weiteren Entwicklung der gesamten Seelandregion, mit dem Ziel, einen attraktiven Standort für Wirtschaft und Tourismus sowie zur Naherholung fördern und entwickeln zu können. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die effektive Verwaltung der sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücke und Immobilien.	
Geschäftsführung:	Frau Christin Tischendorf-Herm	
	Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.	
Größenmerkmale:		
	Berichtsjahr	Vorjahr
Umsatzerlöse in €	138.803,97	250.937,53
Bilanzsumme in €	1.205.448,85	1.282.612,36
Ø-Anzahl Arbeitnehmer	8	11

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr eine kleine Kapitalgesellschaft i.S. von § 267 HGB Abs. 1.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. März 2024 wurde der geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Vorjahres 31. Dezember 2022 zusammen mit dem Lagebericht gebilligt und festgestellt. Das Jahresergebnis wird vollständig auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Vorjahres wurde gemäß § 325 HGB offen gelegt.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ein Geschäftsverteilungsplan besteht nicht und war nach unseren Prüfungsfeststellungen auch nicht erforderlich, da im Geschäftsjahr 2023 nur ein Geschäftsführer zeitgleich tätig war.

Darüberhinausgehende schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung bestanden nicht.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2023 sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung zu vier ordentlichen Sitzungen zusammengetreten. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des angepassten Wirtschaftsplanes erfolgte.

Die Sitzungsprotokolle darüber liegen vor.

Gemäß § 17 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages soll der Aufsichtsrat zu mindestens vier Sitzungen im Jahr einberufen werden. Diese Regelung des Gesellschaftsvertrages ist im Jahr 2023 eingehalten worden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der/die Geschäftsführerin der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2023 in keinem Aufsichtsrat oder Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Organmitglieder wird nicht individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt, da diese Angabe nach § 285 Nr. 9a HGB nur für börsennotierte Aktiengesellschaften vorgeschrieben ist.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht kein Organisationsplan für die Gesellschaft, aus dem Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Dieser ist auf Grund der Größe des Unternehmens auch nicht erforderlich. Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ergeben sich aus den Arbeitsverträgen und dem Gesellschaftsvertrag.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Explizite Regelungen zur Korruptionsprävention bestehen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht.

Die Vermeidung von Korruptionen ist integraler Bestandteil der Tätigkeit der Geschäftsführung. In Bezug auf die Größe der Gesellschaft und die Anzahl der Mitarbeiter sind Vorkehrungen zur Korruptionsprävention nicht schriftlich dokumentiert. Die Mitarbeiter sind jedoch auskunftsgemäß dementsprechend belehrt worden.

Durch Funktionstrennungen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hat die Geschäftsführung grundsätzlich Vorkehrungen zur Korruptionsprävention im betrieblichen Ablauf geregelt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Richtlinien ergeben sich grundsätzlich aus dem Gesellschaftsvertrag. Weitere Richtlinien sind nicht vorhanden.

Gemäß den Regelungen des Gesellschaftervertrages sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse eingebunden.

Im Rahmen der Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

Eine schriftlich festgehaltene Kassenordnung besteht nicht. Wir weisen darauf hin, dass mit zunehmender Geschäftstätigkeit der Gesellschaft Vorgaben organisatorischer Unternehmensabläufe aufgrund im Wesentlichen getätigter Bargeschäfte geregelt werden sollten.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind nach unseren Prüfungsfeststellungen ordnungsgemäß dokumentiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Geschäftsführung bis zum 30. September des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan.

Bei Änderung der Verhältnisse erfolgt eine Anpassung des Wirtschaftsplanes.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen von betriebswirtschaftlichen Auswertungen werden Planabweichungen systematisch untersucht. Eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Werte wird monatlich vorgenommen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird aufgrund vertraglicher Regelungen von einem externen Steuerberatungsbüro über DATEV durchgeführt.

Das Rechnungswesen entspricht nach unseren Prüfungsfeststellungen den Anforderungen der Gesellschaft.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Überwachung der Liquidität erfolgt durch täglichen Kontenabgleich. Darüber hinaus werden vom Geschäftsführer im Vergleich zum monatlichen Liquiditätsplan die monatlichen Ist-Zahlungsströme erfasst.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt.

Durch das bestehende Mahnwesen ist der Einzug ausstehender Forderungen nach unseren Prüfungsfeststellungen zeitnah und effektiv gewährleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Unternehmens auch nicht erforderlich. Die Controllingaufgaben nimmt die Geschäftsführung wahr.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen erhält die Gesellschaft Auswertungen, durch welche eine Steuerung und Überwachung gewährleistet sind.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung hat grundsätzliche Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen betriebswirtschaftlicher Auswertungen können Risiken erkannt und ihnen entgegengewirkt werden.

Als wesentliches Risiko wurde dabei das Liquiditätsrisiko identifiziert.

Ein explizites Risikofrühwarnsystem mit der Definition von Art und Umfang von Frühwarnsignalen und der Definition von Art und Umfang von Gegenmaßnahmen bei Überschreitung von Toleranzgrenzen solcher Frühwarnsignale besteht nicht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, bestandsgefährdende Risiken zu erkennen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation ist bisher noch nicht erfolgt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie dem den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die getroffenen Maßnahmen werden mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Dieser Fragenkreis ist nicht einschlägig, da im Geschäftsjahr 2023 keine anderen Termingeschäfte, Optionen und Derivate abgeschlossen wurden.

- a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

Dieser Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine interne Revision als eigenständige Stelle nicht besteht. Bei der Betriebsgröße ist eine Innenrevision nicht zwingend notwendig.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass erforderliche Zustimmungen im Berichtsjahr nicht durch die Geschäftsführung eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen wurden im Geschäftsjahr 2023 keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte ergeben, nach denen die Geschäftstätigkeit nicht im Rahmen von Gesetz, Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag und den bindenden Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung lagen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen zur Preisermittlung ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen nicht überwacht und Abweichungen nicht untersucht wurden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Anschaffungen im Geschäftsjahr 2023 beliefen sich auf TEUR 8. Es ergaben sich keine Überschreitungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf Abschluss von Leasing- oder vergleichbaren Verträgen nach dem Ausschöpfen von Kreditlinien ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen hinweisen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für längerfristige Kreditaufnahmen und Geldanlagen werden Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates erstattet die Geschäftsführung regelmäßig Bericht über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft. Wir verweisen ansonsten auf die Frage 1c).

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichte vermitteln nach unseren Prüfungsfeststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wurde nach unseren Prüfungsfeststellungen über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch erfolgte im Berichtsjahr nach unseren Prüfungsfeststellungen regelmäßig über die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mithilfe einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht für den Geschäftsführer und den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Inhalt und Konditionen wurden angabegemäß vor Abschluss mit dem Überwachungsorgan abgestimmt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns nicht bekannt, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen besteht kein in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen sind Bestände nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erhebliche höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

In der Bilanz werden ein Eigenkapitalanteil von 64,2 % und ein Fremdkapitalanteil von 35,8 % ausgewiesen.

Die Gesellschaft erhielt von den Gesellschaftern Liquiditätszuschüsse.

Zum Abschlussstichtag bestanden nach unseren Prüfungsfeststellungen keine Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Konzernverhältnisse bestehen nicht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft Finanzmittel der Gesellschafter (Stadt Seeland, Stadt Aschersleben) in Form von Zuschüssen in Höhe von 238.900 EUR erhalten. Vom Gesellschafter Stadt Aschersleben 10.000 EUR, von der Stadt Seeland 228.900 EUR.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die mit den Zuwendungen verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Die Rückzahlung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter, Stadt Seeland, über TEUR 33 aus Projektfinanzierungen der Vorjahre war gemäß auf der Aufsichtsratssitzung vom 28. November 2016 gefassten Beschluss für den 30. Juni 2018 vorgesehen. Die Rückzahlung ist im Januar 2019 anteilig mit TEUR 19 erfolgt. Die verbleibende Rückzahlung des Restbetrages sollte im Berichtsjahr erfolgen, wurde in 2023 jedoch weiterhin gestundet.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft verfügt nach unseren Prüfungsfeststellungen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das im Jahr 2023 entstandene Jahresergebnis soll gemäß dem Ergebnisverwendungsvorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Entfällt, da es sich um ein Einspartenunternehmen handelt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden, haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe erhoben wird.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Geschäftsjahr ergibt sich ein geringer Jahresfehlbetrag. Die Gesellschafter sichern weiterhin durch jährliche Zuschüsse die Liquidität und Aufgabenerfüllung des Unternehmens.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Das Jahresergebnis ist negativ. Die Gesellschaft ist bestrebt, kostensparend zu wirtschaften und weitere Ertragspotenziale zu erschließen, um damit das Jahresergebnis in Folgejahren kontinuierlich zu verbessern.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Ursachen für den Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr 2023 beschreiben sich im größten Problem für touristische Betriebe und Kommunen. Es ist die eingeschränkte Vorhersehbarkeit des tagestouristischen Aufkommens, das häufig von den Witterungsbedingungen abhängig ist. Das Eintreten von unvorhersehbare Begebenheiten oder notwendige Anschaffungen sind ebenfalls zu betrachten.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Neben den Zuschüssen der Gesellschafter sollen zukünftig die Veräußerung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke zur Verbesserung der Finanz- und Ertragslage beitragen. Geplante Kooperationen mit privaten Investoren, Vereinen und übergeordneten Gebietskörperschaften sollen zur Schaffung neuer Einnahmequellen und der Steigerung der touristischen Attraktivität beitragen.